

Betreuungsvertrag Kindertageseinrichtung „Regenbogen“ Wernshausen

Vertrag über die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung „Regenbogen“ Wernshausen

Zwischen:	Name:	Kinder- und Jugenddorf Regenbogen e. V.
	Anschrift:	Steinigte Äcker 9a
		98544 Zella-Mehlis
vertreten durch:	Frau	Madeleine Stadler
	Telefon	036848 21759
als Träger der Kindertageseinrichtung		„Regenbogen“ Wernshausen
		Neue Gasse 11, 98574 Schmalkalden

nachfolgend **Träger** genannt

und den Sorgeberechtigten	Herrn / Frau	
	Anschrift	
	Herrn / Frau	
	Anschrift	

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Aufnahme des Kindes

Das Kind _____ geb. am: _____ wird mit Wirkung
vom _____ in die Kindertageseinrichtung aufgenommen.

Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung beginnt mit dem Zeitpunkt der Eingewöhnung des Kindes.

Die Aufnahme ist nur dann möglich, wenn die Sorgeberechtigten vor Beginn der Betreuung für das aufzunehmende Kind

- a) durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Unbedenklichkeit der Aufnahme nachweisen sowie einen Nachweis über eine Impfberatung (§ 18, 1 ThürKitaG) erbringen. Die Bescheinigungen dürfen nicht älter als zwei Wochen sein.

UND

Betreuungsvertrag Kindertageseinrichtung „Regenbogen“ Wernshausen

- b) - entweder einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern (d.h. ab Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und nach Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen)
- oder eine Immunität gegen Masern
- oder das Bestehen einer medizinischen Kontraindikation nachweisen.

Der Nachweis kann dabei geführt werden durch

- den Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass der Impfschutz gegen Masern besteht (auch als Anlage zum Untersuchungsheft),
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder wegen medizinischer Kontraindikation nicht geimpft werden kann,
- eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung, dass ein Nachweis gemäß des ersten oder zweiten Anstrichs vorgelegen hat.

Bei den Punkten a) und b) handelt es sich um aufschiebende Bedingungen für das Zustandekommen des Betreuungsvertrages. D.h., solange die Punkte a) und b) von den Sorgeberechtigten nicht erfüllt werden, wird der vorliegende Vertrag nicht rechtswirksam und kann eine Aufnahme bzw. Betreuung des Kindes nicht erfolgen.

2. Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung

Die Kindertageseinrichtung hat mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, bekannt gegebener Schließzeiten (tageweise; z. B. Brückentage, Fortbildung) sowie eingeschränktem Betrieb von Montag bis Freitag von 05.45 Uhr bis 16.15 Uhr geöffnet. Schließzeiten und eingeschränkter Betrieb der Einrichtung werden in der Regel bis Ende Oktober des Vorjahres bekannt gegeben. Im Falle der Schließzeiten und des eingeschränkten Betriebs der Kindertageseinrichtung bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Träger, d. h. der Elternbeitrag ist zu entrichten.

In den Sommerferien hat die Einrichtung zwei Wochen eingeschränkten Betrieb. In diesem Zeitraum ist die Einrichtung nur durch einen Notdienst (bei Bedarf) besetzt. Aufgrund des Haupturlaubs der Mitarbeitenden bzw. der in dieser Zeit durchzuführenden Renovierungs- und Sanierungsarbeiten in der Einrichtung, wird erbeten, während des eingeschränkten Betriebs von einer Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung abzusehen. Soll das Kind dennoch während des eingeschränkten Betriebs die Einrichtung besuchen, ist dies bis zum 30.04. des Kalenderjahres über eine schriftliche Mitteilung der Leitung der Kindertageseinrichtung anzuzeigen und eine schriftliche Arbeitgeberbescheinigung (bezüglich der Nichtgewährung von Urlaub) beider Sorgeberechtigten beizufügen.

Die Kindertageseinrichtung kann wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder auf behördliche Anordnung hin zeitweilig geschlossen werden. Die Sorgeberechtigten sind davon rechtzeitig zu unterrichten. Der Träger bemüht sich in Zusammenarbeit mit der Kommune um eine anderweitige Betreuung der Kinder. Bleibt die Kindertageseinrichtung auf Grund höherer Gewalt (zum Beispiel Naturkatastrophen, Streiks, Epidemien, Brände, kriegsähnliche Ereignisse) geschlossen, so bleibt die Pflicht zur Bezahlung der Elternbeiträge bestehen.

Betreuungsvertrag Kindertageseinrichtung „Regenbogen“ Wernshausen

Den Sorgeberechtigten stehen in diesem Fall kein Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Elternbeiträge und kein Schadenersatzanspruch zu.

3. Betreuung in der Kindertageseinrichtung

Die Kindertageseinrichtung hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Durch allgemeine und gezielte Bildungsangebote und erzieherische Hilfen wird die Erziehung der Kinder in der Familie und deren Gesamtentwicklung ergänzt, unterstützt und gefördert. Näheres regelt hierzu die Konzeption der Einrichtung.

4. Aufsichtspflicht, Information und Abholung

Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte beginnt mit der sichtbaren Übergabe des Kindes an die pädagogischen Fachkräfte und endet mit der sichtbaren Übergabe des Kindes in die Obhut der abholberechtigten Person.

Auf dem Weg zu und von der Kindertageseinrichtung sind die Sorgeberechtigten oder die von ihnen bevollmächtigten Personen aufsichtspflichtig.

Kommen oder gehen Kinder allein zu oder von der Kindertageseinrichtung, bedarf es hierzu einer schriftlichen und datierten Festlegung der Sorgeberechtigten.

Bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung gemeinsam mit Sorgeberechtigten und Kindern (z. B. Feste und Ausflüge) sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig.

Alle Sorgeberechtigten sind informations- und abholberechtigt. Die Sorgeberechtigten können durch eine schriftliche und datierte Vollmacht festlegen, welche Personen außerdem berechtigt sind, das Kind abzuholen bzw. Informationen über das Kind zu erhalten. Darüber hinaus handelt die Kindertageseinrichtung nur auf Anordnung des Familiengerichtes.

5. Erkrankung und Fehlzeiten des Kindes

Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Familie / Wohngemeinschaft desselben sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Krankheiten in diesem Sinne sind: Infekt, Durchfallerkrankungen, Salmonellen, Keuchhusten, Masern, Hirn- und Hirnhautentzündungen, Ziegenpeter, Röteln, Scharlach, Windpocken, ansteckende Borkenflechte, Gelbsucht, Krätze, Läusebefall, Diphtherie, Typhus, Tuberkulose, Ruhr (*siehe Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz*). Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen amtsärztlichen Zustimmung (Gesundheitsamt).

Desgleichen bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob die Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst krank zu sein, die

Betreuungsvertrag Kindertageseinrichtung „Regenbogen“ Wernshausen

Kindertageseinrichtung besuchen dürfen. Ferner bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob die Geschwister der genannten Kinder die Kindertageseinrichtung besuchen dürfen.

Es wird geraten, dass das Kind nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) geimpft wird.

Die Gabe von Medikamenten in der Einrichtung erfolgt nur im Hinblick auf Notfallmedizinische Präparate und ist nur mit Vorlage einer ärztlichen Weisung erlaubt. Näheres hierzu regelt die „Richtlinie für das Verabreichen von Medikamenten an Kinder in Kindertageseinrichtungen des Kinder- und Jugenddorf Regenbogen e.V.“

Fehlt ein Kind wegen einer ansteckenden Krankheit, muss vor Wiederaufnahme ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das bescheinigt, dass es die Kindertageseinrichtung wieder besuchen darf.

Ferner ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung aus anderen Gründen nicht besuchen kann.

Die Einrichtung behält sich das Recht vor das Kind von der Betreuung in der Kita wegen Krankheit auszuschließen. Tritt eine Erkrankung oder der Verdacht auf eine Erkrankung während des Aufenthaltes des Kindes in der Kita auf, werden die Eltern unverzüglich benachrichtigt. Fiebrige und kranke Kinder werden nicht in der Einrichtung betreut. (siehe Anlage DGVU)

Ein Kind gilt erst ab dem Tag entschuldigt, an dem die Kindertageseinrichtung benachrichtigt wurde.

6. Kostenbeteiligung (Elternbeitrag und Verpflegungskosten)

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich als Gesamtschuldner, monatlich den Elternbeitrag und die Verpflegungskosten für das Kind zu bezahlen.

Der Elternbeitrag für den laufenden Monat und die Verpflegungskosten für den Vormonat werden vom Träger durch Einzugsermächtigung abgebucht. Beim Aufnahmegespräch des Kindes in die Kindertageseinrichtung erhalten die Sorgeberechtigten das SEPA-Lastschriftmandat, welches sie innerhalb der vereinbarten Frist unterschreiben und ausgefüllt bei der Leitung abgeben.

Der Elternbeitrag ist während des ganzen Jahres (auch bei Schließzeiten / eingeschränktem Betrieb der Einrichtung, bei Abwesenheit des Kindes) in voller Höhe zu entrichten.

Für die Betreuung eines Kindes im Zeitraum von 24 Monaten vor Schuleintritt wird kein Elternbeitrag erhoben (Elternbeitragsfreiheit).

Bei Fernbleiben des Kindes – unabhängig aus welchem Grund – ist die Kindertageseinrichtung am gleichen Tag bis spätestens 08.30 Uhr zu benachrichtigen. Unterbleibt die Benachrichtigung oder erfolgt sie verspätet, müssen die Verpflegungskosten für diesen Tag in voller Höhe bezahlt werden.

Betreuungsvertrag Kindertageseinrichtung „Regenbogen“ Wernshausen

Die Höhe des Elternbeitrages und der Verpflegungskosten sowie weitere Modalitäten in diesem Zusammenhang sind in der Gebührenordnung geregelt, welche Bestandteil des vorliegenden Vertrages ist.

7. Weitere Bestandteile des Vertrages

1. Aufnahmebogen und Sorgerechtserklärung
2. Ärztliche Bescheinigung zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung
3. Dauervollmacht zur Abholung
4. Einwilligungserklärung für die Verwendung von Fotos innerhalb der Kindertageseinrichtung
5. Einverständniserklärung für interne Zwecke
6. Hausordnung
7. Information über die Erhebung personenbezogener Daten
8. Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz
9. Gebührensatzung
10. SEPA-Lastschriftmandat
11. Konzeption

Die Unterlagen 1-6 wurden den Sorgeberechtigten übergeben. Die Unterlagen 7-10 sind auf der Internetseite des Trägers veröffentlicht. Die Konzeption (11) kann eingesehen werden. Alle genannten Unterlagen werden durch die Unterschrift des Vertrages in der jeweiligen Fassung als Vertragsbestandteil anerkannt.

8. Datenschutz

Die Sorgeberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass die im Rahmen dieses Vertrages erhobenen personenbezogenen Daten nach Maßgabe der Datenschutzbestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) und des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) in den jeweils gültigen Fassungen erhoben, genutzt und verarbeitet werden dürfen. Die Sorgeberechtigten erklären sich insoweit auch mit der Weitergabe der erforderlichen Daten an die zuständige Kommune zum Zwecke der Erhebung der Kostenbeiträge einverstanden.

Ausführliche Informationen über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die damit verbundenen Rechte sind im Merkblatt „Information über die Erhebung personenbezogener Daten im Kinder- und Jugenddorf Regenbogen e.V. (nach § 17 DSG-EKD) – Bereich: Kindertageseinrichtungen“ aufgeführt (siehe Anlage).

9. Informationspflicht bei Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Stadt oder Gemeinde

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, den Träger über einen geplanten Umzug in eine andere Stadt oder Gemeinde ein halbes Jahr vor dem Umzug, spätestens aber vor dem Umzug zu informieren.

Betreuungsvertrag Kindertageseinrichtung „Regenbogen“ Wernshausen

Erfüllen die Sorgeberechtigten die vorbezeichnete Informationspflicht schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig und entsteht dem Träger dadurch ein Schaden, weil die Gemeinde nicht rechtzeitig benachrichtigt werden kann und diese deshalb die ungedeckten Betriebskosten für dieses Kind nicht ausgleicht, so sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, dem Träger den auf diese Weise entstandenen Schaden zu ersetzen.

10. Kündigung

Die Sorgeberechtigten und der Träger können den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende ordentlich kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Tag des Eingangs der Kündigung maßgebend.

Der Träger kann den Vertrag insbesondere dann ordentlich kündigen, wenn

- das Kind seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Stadt / Gemeinde hat oder
- das Kind in eine andere Stadt / Gemeinde umzieht

und der Platz benötigt wird für die Betreuung eines Kindes aus der bereitstellenden Gemeinde.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine schwerwiegende Vertragsverletzung, die der kündigenden Partei eine Fortführung des Vertrages unzumutbar erscheinen lässt.

Der Träger kann den Vertrag insbesondere fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen, wenn die Sorgeberechtigten

- trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen,
- die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben oder
- die Informationspflicht gemäß Ziff. 9 verletzt haben.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

Reguläres Vertragsende ist der Eintritt des Kindes in die Schule.

11. Salvatorische Klausel, Schriftform

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages bzw. der in diesen Vertrag einbezogenen Regelungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

Dieser Vertrag nebst den in Ziff. 7 benannten Bestandteilen enthält alle zwischen den Parteien getroffenen Regelungen bezüglich der Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Betreuungsvertrag Kindertageseinrichtung „Regenbogen“ Wernshausen

Stand: 01.01.2025

© Kinder- und Jugenddorf Regenbogen e. V.

Betreuungsvertrag Kindertageseinrichtung „Regenbogen“ Wernshausen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich zwischen beiden Vertragsschließenden vereinbart sind. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieser Schriftformklausel sowie für einen Verzicht auf diese.

12. Inkrafttreten

Dieser Betreuungsvertrag tritt zum 01.02.2023 in der hier vorliegenden Fassung in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung.

Die bis zum 31.01.2023 abgeschlossenen Verträge behalten ihre Gültigkeit bis zum Vertragsende, können aber auf Wunsch der Eltern durch die neue Vertragsfassung vom 15.01.2022 ersetzt werden.

Ort/Datum

Unterschrift des Sorgeberechtigten

Ort/Datum

Unterschrift des Sorgeberechtigten

Ort/Datum

Unterschrift des*der Vertretenden des Trägers